

Westfälische Gesellschaft für Genealogie und Familienforschung

Vorstand: Vorsitzender: Staatsarchivar Dr. jur. Günther Aders, Münster (Westf.), Bohlweg 2 — Stello. Vors.: Landesoberarchivar Dr. Franz Herberhold, Münster (Westf.), Bohlweg 4 — Geschäftsführer: Dr. August Schröder, Münster (Westf.), Bohlweg 4 — Schatzmeister Assessor Clemens Steinbicker, Münster, Serlürnerstr. 23; Beisitzer: Staatsarchivdirektor Dr. Erich Kittel, Detmold — Erster Bibliotheksrat Dr. Robert Samulski, Münster, Staufenstr. 13 — Stadtarchivdirektor Dr. Horst-Oskar Swientek, Dortmund, Olpe 1 — Anschrift der Geschäftsstelle: Westfälische Gesellschaft für Genealogie und Familienforschung, Münster (Westf.), Bohlweg 4. — Jahresbeitrag: Einzelmitglieder 5,— DM, Körperschaften 8,— DM — Postscheck-Konto: Dortmund Nummer 3542

INHALTSÜBERSICHT

Vorwort	1
Matrikel der Bürgerrechtsverleihungen im Brakeler Rats- und Bürgerbuch	3
Anhang: Familienregister von 1654 u. 1664 (aus der Brakeler Pfarrmatrikel)	47
Namenindex zum Bürgerbuch und zum Familienregister	73

Schriftleitung: Dr. Aders, Dr. Schröder, Münster — Redaktionsausschuß: Dr. Aders, Oberregierungsrat a. D. Führer, Dr. Schröder, Rektor a. D. Wibbelt, sämtlich in Münster (Westf.); Druck: Th. Crämer, Greven — Verlag: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster, Gallitzinstr. 13 — Eigentum der Westfälischen Gesellschaft für Genealogie und Familienforschung, Münster (Westf.)

Beiträge zur westfälischen Familienforschung

Herausgegeben durch die Westfälische Gesellschaft für Genealogie
und Familienforschung

Band XVI

1958

Matrikel der Bürgerrechtsverleihungen im Brakeler Rats- und Bürgerbuch

von Wolfgang Leesch

VORWORT

Die erste Erwähnung städtischer Bürgeraufnahme ¹⁾ begegnet in Brakel, das nachweislich seit 1259 Ratsverfassung besaß, in dem bischöflichen Privileg von 1322, die Unterscheidung von Bürgern und Einwohnern findet sich erstmalig 1341. Bei der 1427 aufgestellten Liste von 116 Namen, die später in das Bürgerbuch eingetragen worden ist, scheint es sich um die erste erhaltene Bestandsaufnahme der gesamten Bürgerschaft, die 100 Jahre später 226 Bürger und 30 Bürgerwitwen umfaßte, zu handeln. Daß die weiteren Eintragungen des Bürgerbuchs bis Anf. d. 16. Jhs. lückenhaft sind, beweisen einzelne Hinweise auf Bürgeraufnahmen außerhalb der Listen (1473 Herbolt Hillebrandes, 1475 Johan Belen, 1476 Johan Hanen d. J., Broise Achtenuth, 1477 Hans Snellen, 1478 Hans van Brylen, Henrich Vincke, Bürgermeister zu Nieheim, Hans Steckelen, 1479 Hinrich Lupus, 1480 Johan van Bunne, 1482 Tilmans Frydage).

Wie auch anderswo erfolgte die Bürgeraufnahme in drei Etappen: 1. Auf den Antrag, dem von Auswärtigen Geburts- und Freibrief zum Nachweis freier Herkunft — ein Ratsbeschluß von 1538 (Ratsbuch S. 72 b) machte die Vorlage des Freibriefes allen zuziehenden Neubürgern zur Pflicht — beizufügen waren, erfolgte die Aufnahme durch Ratsbeschluß. Von Geburtsbriefen sind nur wenige Stücke erhalten, in die Ratsprotokolle, die seit 1641 fortlaufend vorliegen, scheinen die Bürgeraufnahmen in der Regel nicht eingetragen worden zu sein. Anders als z. B. in Münster war freie und eheliche Geburt Voraussetzung der Aufnahme, nur ausnahmsweise nahm man Leute illegitimer Geburt auf, aber dann in einer eigenartigen Form minderen Bürgerrechts, das nur die wirtschaftlichen (emolumenta), nicht aber die politischen (conventiones) Rechte der Bürgerschaft gewährte (Matr. 1752). Vielfach wurde die Aufnahme in die

¹⁾Über Bürgerbücher und Bürgerrecht handelt mit Blick auf die westfälischen Verhältnisse ausführlich August Schröder im Band XVII dieser Zeitschrift. Als vorbildliche Ausgaben und Auswertungen von Bürgerbüchern seien genannt für westfälische Städte die von Ernst Hövel (für Münster 1936) und Hermann Rotherth (für Soest 1958) und für außerwestfälische Städte die von Ernst Kaerber (für Berlin 1934) und von Adolf Langehans (für Wesel 1950).